

STATUTEN

Eislaufverband Bern-Nordwest- und Zentralschweiz

1. Name, Sitz, Sprache

Unter dem Namen Eislaufverband Bern-Nordwest- und Zentralschweiz (nachstehend EVBNZ genannt) besteht seit dem 11. Dezember 1976, bzw. seit dem 5. September 1992, bzw. nach erfolgter Fusion mit dem Verband Zentralschweizer Eislaufvereine VZE vom 15. Oktober 2023 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bern. Die offizielle Sprache ist deutsch. Der EVBNZ ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Zweck des EVBNZ ist die Förderung des Eislaufsports (Eis-Kunstlaufen, Eistanzen, Eisschnelllaufen, Synchronized Skating). Er ist politisch und konfessionell neutral und verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislaufsport nach ethischen Grundsätzen.

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

- a) Organisation von Cups und Meisterschaften, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Swiss Ice Skating SIS.
- b) Organisation von regional, national und international ausgeschriebenen Wettbewerben in den Sparten Breitensport und Meisterschaft.
- c) Förderung des Synchronized Skating.
- d) Förderung der Durchführung von Breitensport-Tests innerhalb der Mitglieder.
- e) Anschluss an übergeordnete Dachverbände (namentlich SIS)
- f) Pflege der Beziehungen zu den in der Region tätigen Trainer:innen, die in einem dem EVBNZ zugehörigen Verein ihren Beruf ausüben.
- g) Förderung und Mithilfe bei der Gründung von Eislauf-Clubs innerhalb des Einzugsgebiets des EVBNZ.
- h) Propaganda bei Behörden und allen Bevölkerungskreisen, insbesondere Pflege der Beziehungen zu den Medien.
- i) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber dem SIS und den übrigen Dachverbänden sowie bei den kantonalen Behörden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

a) Erwerb

Die Mitgliedschaft kann von allen in den Kantonen Bern und der Nordwestschweiz sowie in den Kantonen der Zentralschweiz, domizilierten Vereinen (Clubs) erworben werden, welche die Förderung des Eislauports zum Zweck haben. Ein Verein, der Mitglied werden will, hat ein entsprechendes schriftliches Gesuch, unter Beilage der Statuten und der Vorstands- und Trainer:innen-Listen, an den Vorstand des EVBNZ zu richten. Dieser orientiert seine Mitglieder, welche innert 20 Tagen schriftlich beim EVBZZ Präsidium Einsprache erheben können. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Das neue Mitglied untersteht sofort nach dem positiven Entscheid des Vorstands den Rechten und Pflichten gemäss Statuten des EVBNZ. Ein Verein, der Mitglied des EVBNZ ist, verpflichtet sich, ebenfalls Swiss Ice Skating beizutreten.

b) Pflichten

Die Vereine verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des EVBNZ sowie die Beschlüsse des Vorstands durchzusetzen. Jedes EVBNZ-Mitglied bezahlt den an der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Die Zahlung der Jahresbeiträge hat vor Ende des Vereinsjahres (30. April) zu erfolgen. Auf verspäteten Zahlungen kann ein von der Delegiertenversammlung alljährlich festgesetzter Zuschlag erhoben werden. Die Mitglieder melden dem Vorstand laufend Mutationen der Vorstands- und Trainer:innen-Adressliste.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus dem EVBNZ ist nur auf Ende eines Vereinsjahres (30. April) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Kündigungen haben schriftlich an das Präsidium zu erfolgen.

d) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, wenn ein Verein trotz Mahnung den Pflichten gemäss lit. b) nicht nachkommt, den Statuten oder den Interessen des EVBNZ zuwider handelt. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Für die bis zum Ausschluss entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleibt das Mitglied gegenüber dem EVBNZ haftbar.

3.2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Eislauportsport in den Kantonen und / oder im EVBNZ besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen. Präsidenten/Präsidentinnen des EVBNZ, welche sich im EVBNZ besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstands, zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen und an den Delegiertenversammlungen beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

3.3. Trainer:innen und Offizielle des EVBNZ

Trainer:innen, die bei EVBNZ Mitglieder-Vereinen tätig sind, und vom Vorstand gewählte Offizielle und Kommissionen können an den Delegiertenversammlungen beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

4. Organe

Organe des EVBNZ sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

5. Delegiertenversammlung (DV)

5.1. Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich wenn möglich vor der SIS Delegiertenversammlung, aber vor dem 30. Juni statt. Ausserordentliche DV können jederzeit von 1 Fünftel der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Ort und Zeit der DV bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat spätestens 30 Tage vorher, unter Vorlage der Traktanden, schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die Unterlagen zur DV sind mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zuzusenden.

5.2. Anträge

Anträge der Mitglieder an die DV sind bis spätestens 20 Tage vor der DV schriftlich mit Begründung an das Präsidium einzusenden. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. DV, oder mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

5.3. Teilnahme

Teilnahme berechtigt sind:

Zwei vom Vereinsvorstand delegierte Mitglieder

Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen

Ehrenmitglieder

Vom Vorstand gewählte Offizielle und Kommissionsmitglieder

Vom Vorstand eingeladene Gäste

Trainer:innen

5.4. Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vorstands und der Jahresrechnung Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren:
 - Mitgliederbeitrag
 - Zuschlag für verspätete Beitragszahlungen
 - Eventueller Meisterschaftsbeitrag
 - Startgebühren
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstands (alle geraden Jahre)
- h) Wahl eines Mitglieds als Kontrollstelle (alle geraden Jahre)
- i) Ausschluss von Mitgliedern

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen
- k) Revision der Statuten
- l) Anträge
- m) Auflösung des Verbandes
- n) Diverses

5.5. Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit zwei Drittel Mehr geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für Beschlüsse über die Traktanden i) und m) der Ziff. 5.4. ist das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes (Ziff.5.4. lit. m) ist überdies nur gültig, wenn gleichzeitig die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Der Präsident/die Präsidentin gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, sonst stimmt er/sie nicht.

Die Mitglieder des Vorstands haben keine Stimme. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig Delegierte eines Vereins sein.

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, der technischen Kommission und weiteren 3 bis 9 Mitgliedern, die von der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Nach Möglichkeit soll auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder aus den verschiedenen Gebieten geachtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidiums) und bezeichnet gleichzeitig die Zeichnungsberechtigten.

Er erstellt ein Organisationsprogramm sowie Pflichtenhefte für die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind.

Vorstandsmitglieder des EVBNZ stehen dem Eislauf im Verbandsgebiet nahe und setzen sich für ihn ein. Bekleidung von Ämtern in Mitgliedervereinen ist möglich, bei Interessenskonflikten oder direkter Betroffenheit muss die betreffende Person jedoch gemäss Code of Ethics (ISU) in den Ausstand treten.

Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, für die Dauer bis zur nächsten DV einen Ersatz zu ernennen.

6.2. Zuständigkeit

- a) Führung der laufenden Geschäfte sowie mittel- und langfristige Planung, Einsatz von Kommissionen und Offiziellen für bestimmte Aufgaben.
- b) Aufnahme von Mitgliedern.
- c) Erarbeitung von technischen Reglementen und Erlass von Weisungen aufgrund bestehender Reglemente.
- d) Vertretung nach aussen, insbesondere gegenüber Swiss Ice Skating SIS und den Vereinigungen der kantonalen Sportverbände sowie anderen Vereinigungen und Dachverbänden.
- e) Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen DV, Prüfung der Anträge an die DV betreffend die Änderung der Statuten und der technischen Reglemente.
- f) allfällige Einberufung von Offiziellen und Trainer:innen zu Informationsanlässen und beratenden Versammlungen.
- g) Planung und Bewirtschaftung der Finanzen im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

- h) Verwaltung des Verbandsarchivs.
- i) Planung und Organisation von Meisterschaften, Cups, Lehrgängen und allen übrigen Veranstaltungen.

6.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie vier Mitglieder anwesend sind.

7. Kontrollstelle

Die DV wählt ein Mitglied als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des EVBNZ, d.h. die vom für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied erstellte Rechnung und den Vermögensstand und erstattet an der DV darüber Bericht.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

9. Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Ethikbestimmungen

Der EVBNZ setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EVBNZ anerkennt die aktuelle *Ethik-Charta* des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. Der EVBNZ, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 (*Persönlicher Geltungsbereich*) des Doping-Statuts von Swiss Olympic (*Doping-Statut*) bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports (*Ethik-Statut*) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der EVBNZ sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem EVBNZ angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes soll ein allfälliges Vermögen des EVBNZ an Swiss Ice Skating SIS zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben werden. Sollte sich innert 10 Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen bilden, so hat SIS das Recht, ein allfälliges Vermögen für Breitensport-Zwecke zu verwenden.

11.2. Gültigkeit

Diese revidierten Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 2023 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit allen Nachträgen.

Für den Eislaufverband Bern-Nordwest- und -Zentralschweiz

Der Präsident (Die Präsidentin):



Die Leiterin Administration:

Bern, 01.09.1990 / 05.09.1992 / 02.09.2000 / 26.08.2006 / 05.09.2015 / 17.06.2017 / 18.06.2022 /
15.10.2023 / 15.06.2024